
NOTIERT // URHEBERRECHT

Der Lichtbildschutz: Ein «Kollateralschaden»

Gesetze zu schreiben, ist ein schwieriges Geschäft. Am Anfang steht oft ein nachvollziehbares Anliegen. Doch kaum als Vorschrift formuliert, offenbaren sich seine Tücken. Häufig ergeben sich nämlich Rechtsfolgen, die weder bedacht noch gewollt waren.

Schön zu beobachten ist dies bei der Reform des Schweizer Urheberrechtsgesetzes. Im November 2017 hatte der Bundesrat einen Entwurf vorgelegt, der nun in den parlamentarischen Kommissionen beraten wird. Darin enthalten ist auch ein Vorschlag zum «Schutz der nicht-individuellen Fotografie», besser bekannt als «Lichtbildschutz». Das Vorbild dazu stammt aus dem Deutschland der 1960er-Jahre, einer Zeit, als fotografische Ausrüstung teuer war und jede Aufnahme ihren Preis hatte. Jede Fotografie, die ein dreidimensionales Objekt abbildet, soll auch hierzulande zukünftig urheberrechtlich geschützt werden.

Der Entwurf geht auf den Wunsch der Schweizer Pressefotografen nach einem besseren Schutz ihrer Erzeugnisse zurück. Diese erreichen meist nicht den Grad der nach geltendem Recht erforderlichen Individualität und können von Dritten frei genutzt werden. Die Forderung nach einer Einführung des Lichtbildschutzes für die Schweiz ist daher auf den ersten Blick verständlich.

Nicht zu unterschätzen wären allerdings die Folgen für jedermann. Fotos werden heute massenweise als normales Mittel der Kommunikation im Internet, insbesondere in den Social Media, weiterverwendet, z. B. getwittert oder in das eigene Profil gestellt. Würde jedes der täglich millionenfach geknipsten Selfies, Urlaubsbilder, Fotos für Warenkataloge etc. künftig urheberrechtlich geschützt, wäre dieser Austausch zukünftig nur noch mit Erlaubnis der Fotografen möglich. Massenhafte Urheberrechtsverletzungen wären vorprogrammiert. Und die aus Ländern mit Lichtbildschutz bekannten, teuren Abmahnschreiben spezialisierter Anwälte würden hier üblich. Wäre dies

wirklich im Interesse einer breiteren Öffentlichkeit?

Drastisch wären auch die geplanten Rückwirkungen: Sämtliche Fotografien dreidimensionaler Objekte, deren Herstellung noch keine 50 Jahre zurückliegt, würden ebenfalls urheberrechtlich geschützt, ihre künftige Verwendung genehmigungspflichtig. Welche Folgen dies für Museen, Archive, Kliniken, Arztpraxen und Universitäten, aber auch für Private hätte – man denke etwa an Vereine oder Unternehmen – lässt sich kaum abschätzen. Den Anliegen der Berufsfotografen sollte daher in anderer Weise Rechnung getragen werden. *Sandra Sykora*

Sandra Sykora, Rechtsanwältin (D) und Kunsthistorikerin, Lehrbeauftragte für Kunstrecht an den Universitäten Basel und Zürich, Beauftragte Urheberrecht des Verbands der Museen der Schweiz und ICOM Schweiz.

➤ www.kunst-und-recht.ch

KUNSTRÄUME

Pace Gallery Geneva

Genf — Pace ist nach Gagosian 2010 die zweite amerikanische Galerie, die in Genf eine Filiale eröffnet. So hat sie, wie an der artgenève Ende Januar angekündigt, inzwischen die ehemaligen Lokale des Auktionshauses Phillips & Co. am Quai des Bergues übernommen, das auf die gegenüberliegende Seite des genau an dieser Stelle wieder zur Rhone werdenden Genfersees umgezogen ist. Laut der internationalen Direktorin Valentina Volchkova will Pace damit nicht nur die Beziehungen mit dem bedeutenden Freundeskreis amerikanischer Kunst in der Schweiz wie auch im umliegenden Ausland vertiefen. Es ist dem Unternehmen auch an der Zusammenarbeit mit den Institutionen hierzulande gelegen, bei denen die Qualität des Programms oft oberste Priorität genießt. In der Eröffnungsausstellung sind Louise Nevelson und Sol LeWitt zu sehen, deren Installationen und Collagen einen subjektiv wählenden und einen objektiv ordnenden Ansatz